

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 27.08.2026)

Titel: **Awarenessstatut der GRÜNEN JUGEND München**

Antragstext

§ 1 Grundsätze der Awarenessarbeit

(1) Die Awarenessarbeit der GRÜNEN JUGEND München dient der Unterstützung von Personen, die Grenzüberschreitungen, Diskriminierung, Gewalt oder andere belastende Situationen erfahren haben, sowie der Prävention solcher Situationen innerhalb des Verbandes.

(2) Die Awarenessarbeit orientiert sich an den Grundsätzen der Betroffenenorientierung, Definitionsmacht, Selbstbestimmung, solidarischen Parteilichkeit, Vertraulichkeit, Konsens und Intersektionalität.

(3) Die Wahrnehmung und die Bedürfnisse aller betroffenen Personen stehen im Mittelpunkt der Awarenessarbeit. Die betroffene Person bestimmt selbst, wie sie das Erlebte benennt und welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen möchte.

(4) Awarenessarbeit ersetzt keine professionelle psychologische, medizinische, sozialpädagogische oder rechtliche Beratung.

§ 2 Gewählte Awarenesspersonen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Awarenesspersonen, von denen mindestens eine FLINTA*-Person sein muss. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

(2) Die reguläre Wahl der Awarenessspersonen findet nicht auf derselben Mitgliederversammlung wie die reguläre Wahl des Vorstandes statt.

(3) Die Awarenessspersonen dürfen während ihrer Amtszeit weder Mitglied des Vorstandes noch Teil einer Ortsgruppenkoordination der GRÜNEN JUGEND München sein.

(4) Die Awarenessspersonen koordinieren die Awarenesssgruppe und stellen die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Awarenessstruktur sicher. Sie sind insbesondere für die Koordination eingehender Awarenessanfragen, die interne Kommunikation der Awarenesssgruppe sowie die Organisation von Qualifikation und Fortbildung verantwortlich.

(5) Die Awarenessspersonen sind in der Bearbeitung von Awarenessfällen vom Vorstand unabhängig und nicht an dessen Weisungen gebunden.

(6) Aus der Koordinationsfunktion der Awarenessspersonen entsteht keine Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern der Awarenesssgruppe hinsichtlich der inhaltlichen Bearbeitung einzelner Awarenessfälle.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Awarenesssperson findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den verbleibenden Teil der Amtszeit statt.

(8) Scheitert die Wahl von zwei Awarenessspersonen unter Einhaltung der Quotierung nach Absatz 1, kann die Mitgliederversammlung die Aufgaben der gewählten Awarenessspersonen bis zu einer erfolgreichen Wahl an den Vorstand übertragen. Die Wahl der Awarenessspersonen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut durchzuführen.

§ 3 Awarenesssgruppe

(1) Die GRÜNE JUGEND München unterhält eine dauerhafte Awarenesssgruppe.

(2) Der Awarenesssgruppe gehören Personen an, die an einer Awarenessschulung, die weniger als 2 Jahre alt ist, teilgenommen haben und sich zur Einhaltung dieses Statuts sowie zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

(3) Mitglieder der Awarenesssgruppe scheiden mit ihrer Wahl in den Vorstand für die Dauer ihrer Amtszeit aus der Awarenesssgruppe aus.

(4) Die Awarenessgruppe unterstützt die gewählten Awarenesspersonen bei der Awarenessarbeit und übernimmt die operative Begleitung von Veranstaltungen sowie die Bearbeitung von Awarenessanfragen.

(5) Die Namen der gewählten Awarenesspersonen und die Kontaktmöglichkeiten zur Awarenessstruktur werden den Mitgliedern dauerhaft zugänglich gemacht.

§ 4 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

(1) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte mindestens eine Awareness-Ansprechperson. Diese stellt den organisatorischen Austausch zwischen Vorstand, gewählten Awarenesspersonen und Awarenessgruppe sicher.

(2) Die Awareness-Ansprechperson des Vorstandes nimmt an den organisatorischen Sitzungen der Awarenessgruppe teil.

(3) Fallbesprechungen sind von organisatorischen Sitzungen oder Sitzungsteilen zu trennen. An Fallbesprechungen nehmen nach Möglichkeit alle Mitglieder der Awarenessgruppe teil.

(4) Die Awarenessansprechperson des Vorstandes erhält keine Informationen über konkrete Awarenessfälle allein aufgrund ihrer Funktion.

(5) Der Vorstand wird in einen konkreten Awarenessfall nur einbezogen, wenn

1. die betroffene Person der Weitergabe der erforderlichen Informationen zugestimmt hat,
2. eine Entscheidung erforderlich ist, die nach Satzung oder sonstigen Regelungen ausschließlich dem Vorstand oder einem anderen Verbandsorgan obliegt,
3. eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht oder
4. die Weitergabe zur Abwehr einer unmittelbaren erheblichen Gefahr erforderlich ist.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 werden ausschließlich die für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Informationen weitergegeben.

(7) Die Bearbeitung eines Awarenessfalls und Entscheidungen des Vorstandes über verbandsorganisatorische Maßnahmen sind voneinander zu trennen.

§ 5 Qualifikation

(1) Die eigenständige Bearbeitung von Awarenessfällen, der Einsatz als Awarenessperson auf Veranstaltungen sowie die Mitgliedschaft in der Awarenessgruppe setzen den Abschluss einer anerkannten Awarenessschulung voraus.

(2) Die beiden gewählten Awarenesspersonen müssen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen oder diese innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl nachholen.

(3) Alle Mitglieder des Vorstandes nehmen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Wahl an einer Awareness-Grundlagenschulung teil.

(4) Die Awarenessansprechpersonen des Vorstandes erfüllen die Voraussetzung nach Absatz 3 vor der erstmaligen Wahrnehmung ihrer Funktion.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Alle im Rahmen der Awarenessarbeit bekannt gewordenen personenbezogenen Informationen werden vertraulich behandelt.

(2) Die Weitergabe von Informationen erfolgt grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Personen und ausschließlich in dem von ihr freigegebenen Umfang.

(3) Von Absatz 2 wird ausschließlich abgewichen, soweit eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht oder die Weitergabe zur Abwehr einer unmittelbaren erheblichen Gefahr erforderlich ist.

(4) Der Kreis der über einen Awarenessfall informierten Personen wird auf die für dessen Bearbeitung erforderlichen Personen begrenzt.

(5) Die Dokumentation personenbezogener Informationen wird auf das für die Bearbeitung des jeweiligen Awarenessfalls erforderliche Maß beschränkt.

§ 7 Befangenheit

(1) Personen, bei denen aufgrund persönlicher, politischer oder organisatorischer Beziehungen zu Beteiligten Zweifel an einer unabhängigen Bearbeitung eines Awarenessfalls bestehen, nehmen an dessen Bearbeitung nicht teil.

(2) Eine Person gilt insbesondere als befangen, wenn sie

1. selbst an dem zugrunde liegenden Geschehen beteiligt ist,

2. zu einer beteiligten Person in einem engen persönlichen Verhältnis steht,

3. bereits in anderer Funktion unmittelbar an dem zugrunde liegenden Konflikt beteiligt war,

4. ein eigenes erhebliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat,

5. oder sie sich selbst persönlich nicht in der Lage sieht, unbefangen und professionell an der Bearbeitung des Awarenessfalls teilzunehmen.

(3) Eine mögliche Befangenheit ist unverzüglich gegenüber den weiteren mit dem Fall befassten Awarenesspersonen offenzulegen.

(4) Ist innerhalb der Awarenessstruktur der GRÜNEN JUGEND München keine unabhängige Bearbeitung möglich, wird mit Zustimmung der betroffenen Person eine geeignete externe Awareness- oder Beratungsstruktur hinzugezogen.

§ 8 Rechenschaft und demokratische Kontrolle

(1) Die gewählten Awarenesspersonen legen der Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb ihrer Amtszeit einen Bericht über die strukturelle Awarenessarbeit vor.

(2) Der Bericht enthält keine personenbezogenen Informationen und keine Angaben,

121 durch die Rückschlüsse auf konkrete Awarenesssfälle oder beteiligte Personen
122 möglich sind.

123 (3) Eine gewählte Awarenesssperson kann auf Antrag der Awarenesssgruppe, des
124 Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte
125 FLINTA*-Personen sein müssen, durch die Mitgliederversammlung mit
126 Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

127 § 9 Schlussbestimmungen

128 (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen dieses
129 Awarenessstatuts nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Satzung.

130 (2) Die erstmalige Wahl der gewählten Awarenessspersonen nach Inkrafttreten
131 dieses Statuts findet auf der nach Maßgabe dieses Statuts nächstmöglichen
132 Mitgliederversammlung statt.

133 (3) Dieses Awarenessstatut der GRÜNEN JUGEND München tritt am Tage ihrer
134 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 15.09.2026 in Kraft und
135 ersetzt das bisherige Awarenessstatut vom 13.03.2024. Sie kann nur mit absoluter
136 Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

Begründung

Das bisherige Awarenessstatut hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Es fehlte an einer dauerhaft verlässlichen Struktur, klaren Zuständigkeiten und unabhängigen Ansprechpersonen. Awarenessarbeit wurde teilweise kurzfristig organisiert, während der Vorstand zugleich stark in einzelne Fälle eingebunden war, wodurch Interessenkonflikte entstehen konnten.

Das neue Awarenessstatut schafft deshalb verbindliche, dauerhafte Strukturen: mit gewählten Awarenessspersonen, einer festen Awarenesssgruppe, klaren Regeln zu Unabhängigkeit, Befangenheit, Vertraulichkeit und Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Gleichzeitig werden Grundsatzfragen bewusst von der praktischen Ausgestaltung getrennt, die weiterhin über Leitfäden geregelt wird. So soll Awarenessarbeit verlässlicher, transparenter und unabhängiger werden.